

Herr Lübken erläuterte die Vorlage der Verwaltung.
Er teilte mit, dass Folgendes in den Entwurf eingearbeitet wurde:

- Änderungen, die sich aus dem neuen Bestattungsgesetz NW ergeben,
- Vorschläge und Themen, die in der Sitzung am 11.11.2014 vorgestellt wurden, z. B. die Bestattung Ortsfremder, Sondergrabstätten für bestattungspflichtige Totgeburten, Rasengräber für Muslime,
- Verkürzung der Ruhefristen für Aschen i. V. m. der Beisetzung im Grabhüllensystem,
- neue Grabarten.
- Außerdem habe die neue Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes, die aufgrund der Novellierung des Bestattungsgesetzes erstellt worden sei, Berücksichtigung gefunden.

Ein Fehler, der auf den Seiten 22 und 23 der Synopse vorliege, werde nach Beschlussfassung behoben und entsprechend redaktionell eingearbeitet. Die Kindergräber werden in § 17 des Satzungsentwurfes behandelt und nicht in § 16a.

Herr Heckerath, Frau Reese, Herr Stiefelhagen, Herr Pütz und Herr Koculan bedankten sich für die gute und kompetente Arbeit bei der Erstellung der Vorlage und kündigten an, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Frau Reese lobte insbesondere § 25 zur Regelung mit dem Umgang von Ehrengäbern.

Herr Stiefelhagen merkte hinsichtlich des islamischen Begräbnisfeldes (§ 23) an, dass das Wort „ausschließlich“ zu Irritationen führen könnte. Hinsichtlich seiner Frage zur geographischen Ausrichtung teilte Frau Schumacher mit, dass die Gräber nach Mekka ausgerichtet sein müssten.

Die Regelung, dass dort ausschließlich Personen muslimischer Glaubenszugehörigkeit bestattet werden dürfen, beziehe sich auf die Örtlichkeit.

Herr Pütz würdigte den Satzungsentwurf als vielseitig und er trage den gesellschaftlichen Änderungen der letzten Jahre Rechnung. Er habe die Hoffnung, dass Leerstände auf den Friedhöfen beseitigt werden können. Damit verbessere sich auch das Erscheinungsbild der Friedhöfe. Außerdem sei davon auszugehen, dass damit die Gemeinkosten sinken und die Bestattungen günstiger werden.

Auf seine Anfrage teilte Frau Schumacher mit, dass die Särge unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag in Ausnahmefällen während der Trauerfeiern geöffnet werden dürfen. Während der Begräbnisfeierlichkeiten sei dies aber verboten.

Es gebe Zertifikate, die bestätigen, dass ein Stein ohne den Einsatz von Kinderarbeit hergestellt worden sei.

Frau Schumacher erklärte, dass die Friedhofsgärtner den Zustand der Grabstätten beobachten. Ungepflegte Gräber würden der Friedhofsverwaltung gemeldet. Diese schreibe dann die Nutzer an mit der Bitte, das jeweilige Grab in Ordnung zu bringen.

Herr Willenberg ließ über den Beschlussvorschlag abstimmen: